

Beschluss

Wasser und Abwasser Zweckverband Lausitz
An den Stadtwerken 2, 01917 Kamenz

Beschlussvorlage Nr. 1/2026

Erstellungsdatum:

17.12.2025

Sitzungstermin: 19.01.2026

Betreff:

Beschluss der Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser und Abwasser Zweckverbandes Lausitz

Beschlussstext:

Die Verbandsversammlung des Wasser und Abwasser Zweckverbandes Lausitz beschließt die beiliegende Änderungssatzung zur Verbandssatzung.

Begründung:**Zu Artikel 1 der Änderungssatzung:**

Mit der Änderung im Absatz 1 der Anzahl der Stimmen der Stadt Lauta im Wasser und Abwasser Zweckverband (WAZV) Lausitz von bisher neun auf acht soll die Stimmenanzahl den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden.

Mit den Änderungen in den Absätzen 2 und 3 erfolgt die Streichung der Regelung, dass in dem betreffenden Entsorgungsgebiet des WAZV Lausitz, die Umlage in vier Raten zum Quartalsende fällig wird. Es gilt dann, ebenso wie in allen anderen Ver- und Entsorgungsgebieten des WAZV Lausitz, die allgemeine Regelung nach der Paragrafenkette § 60 SächsKomZG, § 36 SächsKAG, § 3 Abs. 1 Nr. 5a SächsKAG, § 220 Abs. 2 AO, dass der Umlageanspruch zweckverbandseinheitlich mit seiner Entstehung oder mit dem Leistungsangebot im Umlagebescheid fällig wird.

Mit der Änderung im Absatz 4 wird dem Hinweis der Rechtsaufsichtsbehörde aus dem Genehmigungsbescheid vom 14.11.2025 zur Genehmigung der Verbandssatzung des WAZV Lausitz vom 01.07.2025 klarstellend nachgekommen. Am Regelungsgehalt des § 18 Absatz 3 der Verbandssatzung des WAZV Lausitz ändert sich nichts.

Zu Artikel 2 der Änderungssatzung:

Artikel 2 der Änderungssatzung regelt das Inkrafttreten der Satzung am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt.

i.A. Torsten Pfuhl

i.A. Carola Sende

Beschlussvorlage Nr. 1/2026

Sitzungstermin: 19.01.2026

Beschlussausfertigung

Beschluss-Nr.:

00/2026 VVS

Ausfertigungsdatum:

00.01.2026

Änderung der Beschlussvorlage:

Abstimmungsergebnis:

Stimmen insgesamt: 84

Stimmen anwesend:

Ja - Stimmen:

Nein - Stimmen:

Stimmenenthaltung:

Markus Posch
Verbandsvorsitzender

Siegel

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser und Abwasser Zweckverbandes Lausitz

Auf der Grundlage des § 61 Abs. 1 und des § 26 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.04.2019 (SächsGVBl. Seite 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09.02.2022 (SächsGVBl. Seite 134) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Wasser und Abwasser Zweckverbandes Lausitz am 19.01.2026 folgende Änderung der Verbandssatzung des Wasser und Abwasser Zweckverbandes Lausitz vom 01.07.2025 (SächsABI. Seite 1226) beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

- (1) Im Absatz 2 des § 6 - Zusammensetzung der Verbandsversammlung - wird hinter dem Wort „Lauta“ die Zahl „9“ durch die Zahl „8“ ersetzt.
- (2) Im Absatz 1 des § 17 - Deckung des Finanzbedarfs bei der Schmutzwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet nach § 3 Absatz 2 - wird Satz 6 ersatzlos gestrichen.
- (3) Im Absatz 2 des § 17 - Deckung des Finanzbedarfs bei der Schmutzwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet nach § 3 Absatz 2 - wird Satz 4 ersatzlos gestrichen.
- (4) Der Absatz 3 Satz 1 a. E. des § 18 - Deckung des Finanzbedarfs bei der Abwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet nach § 3 Absatz 3 - werden nach den Worten „aller Verbandsmitglieder“ die Worte „des Entsorgungsgebiets“ eingefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Kamenz, den 19.01.2026

Markus Posch
Verbandsvorsitzender

Siegel

Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in Verbindung mit § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 SächsKomZG:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3) der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Absatz 3 Satz 2 SächsKomZG in Verbindung mit § 21 Absatz 3 SächsKomZG in Verbindung mit § 52 Absatz 2 Sätze 2 bis 5 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den vorstehenden Nummern 3) oder 4) geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.